

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (BT-Drs. 19/27424)
hier: Stellungnahme**

Übersicht

I. Kurzzusammenfassung: Intransparenz und gestörte Vertragsparität beim Kauf langlebiger Produkte beenden!.....	2
II. Begründung im Einzelnen mit konkreten Formulierungsvorschlägen	6
Zu 1. Lebensdauerangabepflicht und europarechtlich gebotene Verankerung der Wirkung von technischen Normen im bürgerlichen Recht.....	6
Zu 2. Ablaufhemmung bei der Kaufmängelgewährleistung	11
a) Die kurze Sonderverjährung im Kaufrecht passt nicht mehr in die technisierte Welt.....	11
b) Nur ein bei Ablieferung der Ware angelegter vorzeitiger Verschleiß kann ein Mangel sein	12
c) Ein rechtssystematisch stimmiger, interessengerechter Vorschlag	13
d) Rechtspolitischer Kompromissvorschlag: Kurze Verjährungsfrist mit Ablaufhemmung	14
e) optional: Beschränkung einer länger laufenden Verjährung auf genau bestimmte technische Warengruppen.....	15
f) jedenfalls geboten: Keine Verjährung vor gesetzlich vorgeschriebener oder vereinbarter Mindesthaltbarkeitsdauer	16
g) Keine Umgehung der Mängelgewährleistungsrechte durch zwischengeschalteten Verkauf neuer Ware	17
Zu 3. Fakultative Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantienaussagepflicht	17
Zu 4. Zweijährige Beweislastumkehr.....	20
Anhang: Konkrete Formulierungsvorschläge	24
1. Zur Lebensdauerangabepflicht:	24
2. Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 lit a Warenkaufrichtlinie und Rechtssicherheit durch Nutzbarmachung der technischen Normung	24
3. Mängelgewährleistungsfrist –Ablaufhemmung optional mit sachl. Begrenzung	25
4. Keine Verjährung vor gesetzlich vorgeschriebener oder vereinbarter Lebensdauer ...	26
5. Keine Umgehung der Mängelgewährleistungsrechte durch zwischengeschalteten Verkauf neuer Ware.....	26
6. Fakultative Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantienaussagepflicht	26
5. Beweislastumkehr.....	29

I. Kurzzusammenfassung: Intransparenz und gestörte Vertragsparität beim Kauf langlebiger Produkte beenden!

Die Warenkaufrichtlinie sowie die Digitale-Inhalte-Richtlinie der Europäischen Union, die mit den beiden hier in Bezug genommenen Gesetzentwürfen umgesetzt werden sollen, reagieren auf Anforderungen, die sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Konsumgüter ergeben. In Bezug auf langlebige Gebrauchsgüter verlagert das europäische Recht allerdings die wesentlichen rechtspolitischen Entscheidungen auf die Mitgliedsstaaten. Die Regierungsvorlage verpasst es, im Hinblick auf langlebige Konsumgüter die Voraussetzungen für eine Vertragsparität herzustellen: Bei langlebigen Gütern, die für Privathaushalte häufig den Charakter einer echten Investition haben, muss der Käufer nach den derzeitigen Marktgepflogenheiten „die Katze im Sack kaufen“. Bei einem ganz entscheidenden Faktor für eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung, die Frage nämlich, wie lange das Produkt halten wird, bleibt es regelmäßig bei nebligen Werbeaussagen. Welche Kosten für die Nutzung eines Gutes tatsächlich anfallen, hängt dabei nicht nur (und häufig genug nicht einmal in erster Linie) vom Kaufpreis, sondern auch von der erwartbaren Nutzungsdauer eines Produktes ab. Das wissen nicht nur Handwerker oder sonst Unternehmer, die selbstverständlich die anteiligen Investitionskosten beispielsweise einer Maschine in ihre Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbeziehen, das wissen auch all diejenigen, die die anteilige steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von teureren professionell genutzten und damit steuerlich absetzbaren Gütern berechnet haben. Häufig rechnen zudem Verbraucher mit einer längeren Nutzbarkeit von Gebrauchsgütern, als derjenigen, die die Produkte tatsächlich halten, wie zuletzt einmal wieder eine Langzeitstudie im Hinblick auf Laptops von Studierenden ergeben hat, die an der Hochschule Pforzheim durchgeführt wird.¹

Auch jetzt bestehen auf dem Papier materiell-rechtliche Mängelgewährleistungsansprüche, wenn die tatsächliche Nutzbarkeit eines Produktes hinter der vom Käufer erwartbaren Nutzungsdauer zurückbleibt. Praktisch werden diese Ansprüche aber durch die kurzen Sonderverjährungsvorschrift im Kaufrecht abgeschnitten, die in singulärer Weise von dem üblichen Verjährungsregime des BGB abweichen. Es ist deutlich herauszustellen: Die kurze Sonderverjährung im Kaufrecht, die nicht auf die Erkennbarkeit des bereits ursprünglich bestehenden Mangels der Sache abstellt, durchkreuzt Gewährleistungsansprüche der Käufer, die materiellrechtlich bestehen. Das BGB bestimmt diesbezüglich lediglich, dass die durchaus bestehenden Ansprüche² vom Verkäufer zwei Jahre

¹ Umfangreiche Befragungen und mehrere studentische Arbeiten an der Hochschule Pforzheim bilden die Grundlage für eine Veröffentlichung des Sprechers der Forschungsgruppe „Obsoleszenz“ des vunk, Prof. Dr. Jörg Woidasky im "Journal of Cleaner Production" im März 2021: Jörg Woidasky, Esra Cetinkaya, Use pattern relevance for laptop repair and product lifetime, Journal of Cleaner Production 288 (2021) 125425 Die Publikation ist unter <https://doi.org/10.1016/j.jclepro.2020.125425> verfügbar.) Darin wurden die erstmals im September 2019 auf der Konferenz "Product lifetimes and the environment" in Berlin vorgestellten Ergebnisse zu einem wissenschaftlichen Zeitschriftenbeitrag weiterentwickelt. Zwei unter Leitung von Prof. Woidasky im Rahmen des vunk durchgeführte Befragungen mit mehreren hundert studentischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Hochschule zeigten unter anderem, dass Laptops durchschnittlich 4,7 Jahre genutzt werden, die Erwartung an die Nutzungsdauer jedoch regelmäßig deutlich über der tatsächlichen Nutzungsdauer liegt.

² Dass die Ansprüche materiellrechtlich bestehen zeigt sich daran, dass der Verkäufer aufgrund von solchen (verjährten) Mängelansprüchen getätigte Leistungen (z.B. eine Zahlung infolge einer Minderung) nicht aufgrund einer

nach Übergabe der Sache nicht mehr beachtet und nicht mehr erfüllt werden müssen. Obwohl das BGB also Ansprüche gibt, macht es diese durch die kurze Sonderverjährung zunichte. Dafür gibt es in der heutigen technisierten Welt keine tragfähige Begründung mehr. Dies belegen die umfangreichen Untersuchungen von Rainer Gildeggen (vunk), der auch entstehungsgeschichtlich herausarbeitet, dass hierbei eine geradezu willkürlich anmutende Wirtschaftsförderung der Verkäuferseite zu Lasten der Käuferseite maßgeblich war, für die weitere vorgebrachte Argumente gut 120 Jahre nach Inkrafttreten des BGB von der tatsächlichen Grundlage nicht mehr tragfähig sind. Nur die Tatsache, dass man sich in Deutschland – zumal in der Juristenwelt – an dieses ungerechte Abschneiden von Rechten gewöhnt hat, rechtfertigt seine Weiterexistenz nicht. Zudem wird die Ressourcenknappheit (namentlich etwa im Bereich der seltenen Erden, aber auch die Klimarelevanz von vorzeitigem Verschleiß³) zu einem gewichtigen Argument dagegen, durch bürgerlich-rechtliche Regelungen einer ressourcenverschwendenden Produktionsweise, die zudem klimaschädlich ist, Vorschub zu leisten. Insoweit sei auch auf der Wertordnungsentscheidung des Grundgesetzes zugunsten einer lebenswerten Umwelt in Art. 20a GG hingewiesen, die auch den Gesetzgeber bei seinem Handeln leiten sollte, wie das Bundesverfassungsgericht gerade erst eindrucksvoll unterstrichen hat.⁴

Gerade bei komplexen technischen Produkten wird für die Käufer schließlich auch die Beweislast zu einer praktisch nicht übersteigbaren Hürde.

Abhilfe ist geboten und mit wenigen Regelungen möglich, die ein gutes und praktikables Maß an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmer bringen.

Dazu muss

1. die Nutzungsdauer von Gebrauchsgütern, die Unternehmer ohnehin zu Zwecken der Produktsicherheit berechnen bzw. abschätzen muss, transparent als eine wesentliche Eigenschaft jedes längerlebigen Gebrauchsgutes angegeben werden.
2. Die Möglichkeit, sich an sich bestehenden Gewährleistungsansprüchen durch Berufung auf die Verjährungsfrist zu entziehen, muss durch eine an die Lebensdauer von Produkten angepasste Verjährungsfrist Rechnung getragen werden. Am einfachsten wäre es, hier einfach nur die kaufrechtliche Sonderverjährung zu streichen und es bei dem allgemeinen, auch hier passenden Verjährungsregime des BGB zu belassen. Fehlt dazu der politische Mut bzw. Wille, so sind verschiedene Wege denkbar, zu gerechten und rechtssicheren Lösungen zu kommen. Ein am Modell des Produktsicherheits- und -haftungsrechts orientierter Lösungsweg macht sich dabei die technische Normierung entsprechend dem „New Deal“ zu

ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern kann. Die „Bereicherung“ des Käufers hatte schließlich ihren berechtigten Grund im Mängelanspruch.

³ Die Zusammenhänge zwischen vorzeitigem Verschleiß und Klimafolgen wurden jüngst in in zwei Studien der Gesellschaft für Tribologie (GfT) zu „Nachhaltigkeit & Verschleißschutz“ sowie „CO₂-&Reibungsminderung“ aufgearbeitet; die ergebnisse sind zusammengefasst bei Woydt, Tribologie + Schmierungstechnik · 67. Jahrgang · 5/6/2020, 50ff.

⁴ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

Nutze. Dies bietet sich ohnehin an, da die Richtlinienvorgabe zu technischen Normen und bereichsspezifischen Verhaltenskodizes zwingend in deutsches Recht zu transformieren ist, was bisher unterlassen wurde und zu einer europarechtswidrigen Lücke führen würde. Schon zur Entlastung der Marktaufsicht sollte auf jeden Fall eine Flucht in die Verjährung unmöglich sein, solange gesetzlich (namentlich durch Ökodesigndurchführungsregelungen) vorgegebene Mindesthaltbarkeiten vorgegeben sind oder auch wenn eine erwartbare Lebensdauer vertraglich vereinbart wurde.

- 3. In Frankreich bestehen neben den Ansprüchen der Käufer gegen die Verkäufer seit langem Direktansprüche auch gegen die Hersteller der Produkte. Dieses an sich naheliegende Gewährleistungsmodell hat deutsche Produzenten bisher bekanntlich nicht abgehalten, auf den französischen Markt zu liefern. Eine Übertragung dieses französischen, dort im Übrigen auf ständiger Rechtsprechung beruhende Modells in das BGB scheint im Moment politisch kaum durchsetzbar. Gleichwohl sieht der europäische Gesetzgeber Hersteller und Händler als Unternehmerseite in wesentlichen Punkten „in einem Boot“. Transparenzpflichten, die den Verkäufer treffen, sind wirtschaftlich regelmäßig nicht ohne Zutun des Herstellers erfüllbar. Werbeaussagen des Herstellers muss sich der Verkäufer grundsätzlich zurechnen lassen (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB). Sinnvoll erscheint daher ein Vorschlag von Klaus Tonner, der von Tonner/Malcolm und schließlich von Freischlag/Brönneke weiterentwickelt⁵ wurde, der auf eine Garantieaussagepflicht hinausläuft, mit der der Hersteller dazu verpflichtet wird, auszusagen, ob und in welchem Umfang er bereit ist, für die Funktionsfähigkeit des Produktes einzustehen. Damit würden unmittelbar die Hersteller zu Transparenz im Hinblick auf die Haltbarkeit ihrer Produkte angehalten, die Käufer hingegen bekämen nach dem fortentwickelten Modell bei der Bereitschaft der Hersteller einen Wert größer „Null“ anzugeben, einen zweiten und unkompliziert greifbaren Haftungspartner, ohne dass Ihnen – wie in der Vergangenheit feststellbar war, Mängelgewährleistungsrechte faktisch abgeschnitten würden. Qualitätshersteller hätten Vorteile zu erwarten, nicht so aber solche, die nicht bereit wären, für ihre Produkte einzustehen.*
- 4. Schließlich sollte von der Option Gebrauch gemacht werden, die Beweislastumkehr statt auf dem vorgeschriebenen Minimum von einem Jahr auf zwei Jahre heraufzusetzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislastumkehr nicht zu automatischen Ergebnissen zugunsten der Käufer führt, dass diese vielmehr durch gesetzlich klar umrissene Ausschlussstatbestände flankiert wird, die bei einer verlängerten Laufzeit gegenüber der bisherigen sechsmonatigen Dauer an Gewicht gewinnen werden und das ohnehin der Gegenbeweis der Unternehmer bestehen bleibt.*

⁵ Brönneke/ Freischlag, Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantieaussagepflicht wirksames Instrument gegen vorzeitigen Verschleiß S. 155ff.

*Im Folgenden werden diese Vorschläge genauer begründet und es werden **konkrete Gesetzesformulierungen** vorgeschlagen, die diese vier Punkte verwirklichen. Diese Vorschläge **sind zudem gebündelt noch einmal in dem Anhang zu dieser Stellungnahme zusammengefasst.***

II. Begründung im Einzelnen mit konkreten Formulierungsvorschlägen

Zu 1. Lebensdauerangabepflicht und europarechtlich gebotene Verankerung der Wirkung von technischen Normen im bürgerlichen Recht

a) Technische Normen: Der Regierungsentwurf unterlässt es bisher, die in der Warenkaufrichtlinie in Art. 7 Abs. 1 a) ausdrücklich genannte Rolle technischer Normen und sektorspezifischer Verhaltenskodizes in nationales Recht umzusetzen. Dies ist europarechtlich nicht zulässig, da es das Ziel dieser Regelung ist, alle Mitgliedstaaten auf die besondere Bedeutung dieser „soft-law“-Bestandteile einzuschwören und zwar gerade auch in Rechtsordnungen wie der deutschen, die eher keine oder nur eine geringe Tradition der Berücksichtigung von Softlaw und der Integration von Koregulierungsinstrumenten haben. Wie sich zeigen wird, können gerade technische Normen, aber auch sektorspezifische Verhaltenskodizes die Rechtssicherheit zugunsten der Industrie, aber auch der Verbraucher- und allgemeiner der Nachfrageseite und auch evtl. involvierter Behörden in sehr pragmatischer Weise erhöhen, ohne gleichzeitig die nötige Flexibilität in der Rechtsanwendung zu behindern. In der deutschen Rechtsordnung bestehen insoweit hinsichtlich technischer Normen, insbesondere solcher die den Regeln des „New Deal“ entsprechend entstanden sind,⁶ Erfahrungen auf die im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zurückgegriffen werden kann. Ein Vorschlag für eine konkrete Gesetzesformulierung folgt unten.

b) Lebensdauerangabepflicht:⁷ Es bestehen schon jetzt aufgrund allgemeiner Normen (§ 5a UWG; Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) Rechtspflichten der Hersteller bzw. Verkäufer von Produkten, über die Lebensdauer von Gebrauchsprodukten zu informieren, sobald dies für eine informierte und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung der Verbraucher*innen erforderlich ist. Diese – im Detail sehr unspezifischen – Rechtspflichten werden bisher in der Praxis nur begrenzt wahrgenommen und umgesetzt. Dies sollte sich im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie ins BGB ändern, da diese Richtlinie ausdrücklich die Haltbarkeit eines Produktes am Maßstab der berechtigten Verbrauchererwartung zum Gegenstand der Vertragsgemäßheit der Ware macht (Art. 7 Abs. 1 lit. d; Art. 2 Nr. 13 Warenkaufrichtlinie), womit die Bedeutung der Lebensdauer für die Kaufentscheidung europarechtlich vorgegeben und unterstrichen wird; der bundesdeutsche Gesetzgeber sollte die im Rahmen der im vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmenden Umsetzung der Warenkaufrichtlinie ausdrücklich herausstreichen.

*Daneben bestehen auf der Grundlage von Ökodesigndurchführungsverordnungen sehr kleinteilig geregelte und nur wenige Produktgruppen betreffende Pflichten zur Angabe von Lebensdauer von Produkten, namentlich bei Lampen. Während sämtliche von der jeweiligen Ökodesigndurchführungsverordnung erfassten Produkte Mindesthaltbarkeitsgrenzen erfüllen müssen, dienen diese Angabepflichten dazu, dass sich Verbraucher*innen für langlebigere Produkte oberhalb der Mindestgrenze entscheiden können. Dies soll und kann eine entsprechende Dynamik am Markt in Gang setzen, nach der die Angebote nicht auf einem Mindeststandard verharren, sondern immer bessere, langlebiger Produkte entwickelt werden, die we-*

⁶ D.h. kurz gefasst: die auf einen Normungsauftrag zurückgehen und auf die im Amtsblatt der EU oder im deutschen Gemeinsamen Ministerialblatt Bezug genommen wird

⁷ Der hier unter b) folgende Text entspricht in wesentlichen Teilen wörtlich dem vom Verfasser dieser Stellungnahme formulierten Zwischenergebnis zur Lebensdauerangabepflichten des Gutachtens für das Umweltbundesamt „Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente“ (Keimeyer, Brönneke et al. (TEXTE 115/2020 Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Forschungskennzahl 3716 373111 FB000307 Dessau, Berlin, Pforzheim 2020) auf S. 160ff. Die genaue Begründung ergibt sich dort aus den Seiten 153ff.

gen der Angabepflicht auf verbesserte Vermarktungschancen hoffen können. Das Manko der meisten dieser Angaben aus Sicht der Verbraucher*innen ist, dass sie – so wie sie praktisch umgesetzt werden – ein gewisses (rechtlich relevantes) Irreführungspotential dahingehend beinhalten, dass sie abweichend von der Verbrauchererwartung lediglich statistische Angaben, bezogen auf eine Gesamtheit von Gebrauchsgütern (namentlich Lampen) machen, tatsächlich aber ein im Einzelfall erheblicher Prozentsatz der gekauften Gegenstände hinter diesen ausgelobten Werten zurückbleiben darf. Es besteht also kein Verlass darauf, dass das einzelne gekaufte Gebrauchsgut tatsächlich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die ausgelobte Gebrauchsdauer (z.B. Brenndauer) erreichen wird.

In der rechtspolitischen Diskussion sticht die von der Verbraucherkommission Baden-Württemberg erhobene Forderung nach einer Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer heraus.⁸ Danach müssten Hersteller von (bestimmten) Gebrauchsgütern eine Mindestlebensdauer angeben. Hierbei handelt es sich um eine Übertragung der aus dem Lebensmittelrecht bekannten Pflicht zur Angabe der Mindesthaltbarkeit eines Produktes. Anders als bei den Angaben bei Glühlampen bezöge sich eine solche Pflicht auf jedes einzelne gekaufte Produkt, welches mit hoher Sicherheit diesen Mindestwert erreichen soll.

Im Interesse der möglichst effektiven Förderung dauerhafterer und reparaturfähigerer Güter ist es dabei richtig, zweispurig vorzugehen. Es muss Käufern ermöglicht werden, die Lebensdauer als einen entscheidenden Faktor im Rahmen ihrer Kaufentscheidung zu berücksichtigen. Dies gelingt durch die Kombination einerseits einer generalklauselartig weiten Verpflichtung zu einer transparenten Lebensdauerangabe, die möglichst alle als relevant erkannten Güter erfasst. Andererseits bedarf es im Interesse einer Vergleichbarkeit der Lebensdauerangaben einer Standardisierung der konkreten Ermittlung und der Darstellung derer Lebensdauern, die nur in detaillierteren Normen möglich ist. Dies können einerseits originär staatliche Normen sein, im Detail ist aber auch ein Zusammenwirken mit der technischen Normierung möglich, wie sie aus dem Produktsicherheitsrecht bekannt ist und die nunmehr auch für das bürgerliche Recht im Rahmen der Warenkaufrichtlinie herausgestellt wird (Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie). An die Stelle von technischen Normen, die von Normungsgremien (z.B. DIN, CE, CENELEC etc.) erstellt werden, können subsidiär auch die in Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie genannten Verhaltenskodizes treten.

Die Notwendigkeit einer Zweispurigkeit (Generalklausel einerseits, detailliertere Regelungen andererseits) erklärt sich damit, dass nur auf diese Weise eine Breite der Lebensdauerangabepflichten erreicht werden kann, die eine ausreichende Relevanz im Hinblick auf das Ziel der Förderung von dauerhafteren Produkten haben kann. Dieses Modell wird zudem vor allem auch eine Eigendynamik im Hinblick auf das Entwickeln von erforderlichen Detailnormierungen für die Lebensdauerermessung und -angabe anstoßen. Statt eher skeptisch und in langwierigen Prozessen entsprechende Normierungsvorhaben zu begleiten, erhält die Industrie gerade durch die Generalklausel ein erhebliches wirtschaftliches Eigeninteresse, in relevanten Fällen Normierungen voranzutreiben und nicht etwa im Gegenteil zu behindern. Dies zeigen Vorerfahrungen im Bereich des Produktsicherheitsrechts, bei dem eine solche Zweispurigkeit (Generalklausel einerseits, Detailnormierungen wo pragmatisch sinnvoll andererseits) bereits besteht und sich aus Sicht der Gutachter in besonderer Weise bewährt hat:

Um bereits auf die Kaufentscheidung in dem Sinne zu wirken, dass dauerhaftere Produkte die unter Nachhaltigkeitsaspekten vorteilhafte Eigenschaft der langen Lebensdauer herausstellen

⁸ Stellungnahme Verbraucherkommission Baden-Württemberg Nr. 38/2015: Vorzeitiger Verschleiß – Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich. www.verbraucherkommission.de.

können und die Kaufentscheidung auf diese Weise beeinflussen können, sollten die Lebensdauerangaben möglichst nicht nur grobe Anhaltspunkte für die Kunden bieten. Sie sollten vielmehr eine gute Vergleichbarkeit der Lebensdauern verschiedener Produkte einer Art ermöglichen. Das setzt eine Normierung voraus, die in einer generellen Pflicht zur Lebensdauerangabe nicht sofort mitgeliefert werden kann, die aber durch eine solche allgemeine Pflicht in allen wirtschaftlich relevanten Fällen angestoßen wird. Das hängt damit zusammen, dass die Rechtsunsicherheit, die mit einer allgemeinen Lebensdauerangabepflicht zunächst durchaus verbunden ist, auf die Anbieter von Kaufgegenständen so wirkt, dass ein Anreiz zur Normierung der Lebensdauerangaben ausgeübt wird. Sobald eine solche Normierung besteht, wird derjenige Anbieter, der die Lebensdauerangabe entsprechend dieser Normierung vornimmt, in dem Sinne privilegiert sein, dass seine entsprechend der normierten Vorgaben ermittelte erwartbare Lebensdauer gerichtlich nicht mehr in Frage gestellt werden wird. Dies ist ein Mechanismus, der vom Produktsicherheitsrecht bekannt ist. Auch hier gibt es einerseits eine ganz allgemeine Pflicht, nur „sichere“ Produkte auf den Markt zu bringen. Andererseits wird derjenige Hersteller privilegiert, der ein Produkt entsprechend bestimmter Detailvorgaben entwickelt hat, die sich entweder in rechtlich verbindlichen Regeln oder auch in nur mittelbar rechtlich relevanten technischen Normen finden. Dies wird im Produktsicherheitsrecht ausdrücklich normiert (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz) und kann auch im Bereich der Lebensdauerangaben entsprechend normiert werden.

Als Lebensdauerangabeformen kommen auf den einzelnen Kaufgegenstand bezogene Angaben in Betracht, wie auch statistische Angaben, die lediglich prozentuale Aussagen der zur Dauerhaftigkeit der jeweiligen Gattung der Kaufsache machen. Während Erstere unmittelbar für die Verwirklichung von Käuferrechten relevant sind und damit Fehlangaben bzw. genauer die Enttäuschung der berechtigten Käufererwartung vom einzelnen Kunden sanktioniert werden kann, sind bei statistischen Angaben Fehlangaben realistischerweise zivilrechtlich allenfalls im Wege der Verbandsklage sanktionierbar:

Im Rahmen des jetzt anstehenden Gesetzes sollte die Pflicht zu Mindestlebensdauerangaben normiert werden, die sich nicht nur als statistische Angabe auf die Produktgattung, sondern auf das einzelne, gekaufte Produkt beziehen. Terminologisch sollte dabei statt von „Lebensdauer“ von „Haltbarkeit“ gesprochen werden, um den europarechtlichen Begriff dessen zu übernehmen, was in Deutschland mit dem Begriff „Lebensdauer“ diskutiert wird (vgl. Art. 2 Ziff. 13 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. d) Warenkaufrichtlinie. Die Angabe der Mindesthaltbarkeit bewirkt, dass eine falsche Lebensdauerangabe unmittelbar zivilrechtlich sanktionierbar, da Fehlangaben mit Mängelrechten des einzelnen Kunden verbunden sind. Rein statistische Aussagen, die besagen, dass ein gewisser Prozentsatz einer Gattung eine im Rahmen der Produktwerbung und Kennzeichnung auszuweisende Lebenserwartung hat, sind dagegen von einzelnen Kunden faktisch kaum überprüfbar, geschweige denn in irgend einer Form sanktionierbar und müssten entsprechend stärker von der Marktaufsicht überprüft werden.

c) Ein konkreter Regelungsvorschlag kann wie folgt aussehen:

In Art. 246 Informationspflichten beim Verbrauchervertrag Abs. 1 Ziff. 1 wird hinter der Pflicht zur Information über „die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“ ergänzt: „insbesondere über die Mindesthaltbarkeit von Gebrauchsgütern im Sinne von Art. 245 Abs. 1 EGBGB“. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt in Art. 246a §1 Abs. 1

S. 1 Ziff. 1 wiederum hinter den Worten *“die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“*.

Art. 245 Abs. 1 EGBGB bestimmt sodann die Gebrauchsgüter, für die eine Lebensdauerangabepflicht besteht: Dies gelingt randscharf durch eine Bezugnahme auf bestehende Rechtsakte, die eine Produktregulierung betreffen und für die es dementsprechend bereits stehende Rechtsprechung und Kommentierungen gibt, die den Anwendungsbereich klären:

„Gebrauchsgüter im Sinne des Art. 246 und 247 sind Sachen im Sinne von Art. 2 lit a) der Richtlinie 200/125/EG [Maschinenrichtlinie]⁹ sowie Art. 1 S. 2 der Richtlinie 2014/35/EU [elektrische Betriebsmittel]¹⁰ sowie solche, die § 16 StVZO unterfallen“

Die hier vorgenommene Bezugnahme auf Regeln aus dem Produktsicherheitsrecht¹¹ erfolgt aus dem Grund, dass Hersteller im Rahmen des Produktsicherheitsrechts ohnehin die zu erwartende Nutzungsdauer ihrer Produkte prognostizieren müssen, um eine im Rahmen des Produktsicherheitsrechts erforderliche Konformitätsbewertung vornehmen zu können. Hinzu kommt die Marktbeobachtung, durch die Erkenntnisse über Funktionsstörungen und das Ende der Produktnutzung beim Hersteller auflaufen. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge.

Eine solche Bestimmung ist einerseits randscharf, führt andererseits allerdings zu gewissen Lücken, weil manche Produktgruppen mit langlebigen Gütern nicht den genannten Produktregeln unterfallen, beispielsweise Trimmräder. Eine aus der hiesigen Einschätzung vorzugswürdige Formulierung würde zwar im Kern auf eine Produktgruppendifinition des Produktsicherheitsrechts zurückgreifen, ohne jedoch die Ausgrenzung von langlebigen, meist wertigen Gütern vorzunehmen. Sie lautet:

„Ein technisches Produkt im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.“¹²

In Art. 245 Abs. 2 – 4 EGBGB kann sodann die europarechtliche aufgrund von Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie ohnehin gebotene Bezugnahme auf technische Normen erfolgen. Eine solche Inbezugnahme sollte dementsprechend nicht nur die Bedeutung technischer Normen (und wie europarechtlich vorgegeben: subsidiär sektorspezifischer Verhaltenskodizes) für Fragen der Lebensdauerangaben enthalten, sondern zugleich auch die Bedeutung dieser Normen für die Feststellung der objektiven Vertragsgemäßheit der Waren herausstellen. Eine Privilegierung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetzes für die (im Übrigen freiwillige) Orientierung an technischen Normen, die im Gemeinsamen Ministerialblatt in Bezug genommen wurden, kann dort sodann auch folgen:

⁹ Umgesetzt in der deutschen 1. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Verordnung über elektrische Betriebsmittel.

¹⁰ Umgesetzt in der deutschen 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung.

¹¹ Und damit keine Bezugnahme auf Regeln des Ökodesingrechtes, was ebenfalls denkbar, aber nicht in gleicher Weise zweckmäßig wäre.

¹² Übernahme von wesentlichen Teilen einer Definition in Art. 2 lit. a Maschinenrichtlinie („...Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, [...] die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.“).

Art 245 Abs. 2 EGBGB: Harmonisierte europäische oder nationale Normen können zur Bestimmung der Haltbarkeit¹³ eines Produktes zum Zwecke der Haltbarkeitsdauerangabe auf Waren sowie bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sache einen Mangel im Sinne des § 434 BGB aufweist, zugrunde gelegt werden. Unter Haltbarkeit ist die Fähigkeit der Waren zu verstehen, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.

Abs. 3: Bei einer Sache, die Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder Teilen von diesen entspricht, die von den dafür zuständigen Stellen im Amtsblatt der Europäischen Union oder dem Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, wird vermutet, dass sie vertragsgemäß¹⁴ [und damit fehlerfrei im Rechtssinne]¹⁵ sind, soweit die fraglichen Eigenschaften von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind. Das für [...]¹⁶ zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, Näheres zur Ausarbeitung dieser Normen und zur Bestimmung der Haltbarkeit in einer Verordnung zu bestimmen.

Abs. 4 : Soweit solche Normen nicht bestehen, können zur Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit der Sachen auch sektorspezifische Verhaltenskodizes herangezogen werde.¹⁷

¹³ Dies ist der europarechtliche Begriff für das, was in Deutschland unter „Lebensdauer“ diskutiert wird: vgl. Art. 2 Ziff. 13 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. d) Warenkaufrichtlinie.

¹⁴ Terminologie der Warenkaufrichtlinie, vgl. insb. Art. 5.

¹⁵ An sich entbehrliche Erläuterung in Termini des BGB.

¹⁶ Vorgeschlagen wird das „für Umweltschutz“ zuständige Ministerium, da dieses mit dem Umweltbundesamt eine Behörde mit dem erforderlichen Sachwissen zur technischen Lebensdauerfeststellung verfügt. Dies könnte ggf. durch den Passus: „im Benehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium“ ergänzt werden.

¹⁷ Mit diesem Absatz wird Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie in nationales Gesetz umgesetzt, soweit dieser die Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit eines Produktes darauf verweist, dass subsidiär auch sektorspezifische Verhaltenskodizes heranzuziehen sind.

Zu 2. Ablaufhemmung bei der Kaufmängelgewährleistung¹⁸

a) Die kurze Sonderverjährung im Kaufrecht passt nicht mehr in die technisierte Welt

Die kurze, zumeist zweijährige¹⁹, Kaufmängelgewährleistung ist ein Sonderfall im üblichen Verjährungsregime des bürgerlichen Rechts.²⁰ Entscheidender als die eigentliche Zweijahresfrist²¹ nach § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB ist der frühe Beginn des Fristlaufes mit Ablieferung der Kaufsache beim Käufer (§ 438 Abs. 2, 2. Alt. BGB).²²

Die mit Zeitablauf größer werdenden Schwierigkeiten, vor Gericht die Tatsachengrundlage festzustellen und das Ziel, Streitigkeiten nicht unbegrenzt nach dem auslösenden Moment nachgehen zu müssen, rechtfertigen eine allgemeine Verjährung als solche, nicht aber eine gegenüber den allgemeinen Regeln²³ verkürzte Frist. Bei Schaffung des BGB wurde diese Frist wesentlich mit der Absicht einer Wirtschaftsförderung begründet.²⁴

Die kurze Verjährung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche wird – weil sie seit 1900 zunächst als Sechsmonatsfrist und später als Zweijahresfrist gilt – als selbstverständlich hingenommen, ist es aber bei genauerer Analyse nicht. Sobald man die kurze Verjährung nicht einfach als selbstverständlich hinnimmt und hinterfragt, können die Begründungsansätze für diese kurze Sonderverjährung nicht überzeugen. Die juristischen Diskussionen über die Haftungsfrist, die auf v. Leenen zurückzuführen sind und die vielleicht das europäische Modell begründet haben, waren bisher meist formaljuristische. Eine materielle Begründung für die Haftungsfrist und ihre Länge findet sich nicht, sieht man einmal von dem wenig überzeugenden Argument ab: „Das machen viele so“.²⁵

Sie führt vielmehr zu einem Interessenungleichgewicht und dürfte, wie *Gildeggen* nachgewiesen hat,²⁶ nicht nur wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG verfassungswidrig sein, sondern auch mit

¹⁸ Der hier folgende Text entnimmt – zumeist wörtlich – zentrale Passagen aus dem Kurzgutachten Brönneke, Anpassung von Gewährleistungsfristen im Kaufrecht, Karlsruhe 1919/20 (https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/07/21-01-06_broenneke_gutachten_gewaehrleistung.pdf). Ich bedanke mich bei meinem Kollegen Prof. Dr. Rainer Gildeggen für manche Anregung auch und gerade im Hinblick auf konkrete Formulierungsvorschläge, die ich von ihm zum Thema erhalten und in den nachfolgenden Vorschlägen verarbeiten konnte.

¹⁹ Die Zweijahresfrist gilt für bewegliche Sachen. Eine Fünfjahresfrist gilt nach § 438 Abs. 1, Ziff. 2 BGB „a) bei einem Bauwerk und b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“. Dies kann z.B. den Einbau einer Heizung in ein Wohnhaus betreffen. Bei arglistigem Handeln des Verkäufers kommt nach § 438 Abs. 3 BGB die regelmäßige Verjährung zum Zuge, die allerdings nur zu einer Fristverlängerung, nicht etwa zu einer Verkürzung der nach § 438 BGB berechneten Frist führen darf, was in speziellen Fällen sonst denkbar wäre.

²⁰ Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre und wird für verschiedene Fallgestaltungen auf bis zu 30 Jahre verlängert, vgl. §§ 196, 197.

²¹ Im Folgenden wird der einfacheren Darstellung halber die Zweijahresfrist als Chiffre für die kurze Kaufmängelgewährleistung verwendet, ohne jedes Mal auf die im Einzelfall längere Frist (siehe vorangegangene Fußnote) hinzuweisen.

²² Zu den Einzelheiten der Ablieferung von beweglichen Sachen an den Käufer, die grundsätzlich eine Prüfungsmöglichkeit des Käufers auf Mängel voraussetzt, siehe beispielsweise: Westermann in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, §438 BGB Rn. 25-27. Bei Grundstücken stellt das Gesetz in der ersten Alternative auf die Übergabe ab.

²³ §§195, 199 BGB.

²⁴ Ausführlich zu den damit verbundenen Fragen: Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, Berlin, Freiburg, Pforzheim 2019/2020 unter 6.6.2. – Veröffentlichung in Kürze; ferner: Gildeggen (2015): Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung kaufrechtlicher Mängelgewährleistungsansprüche, in: Brönneke Tobias/Wechsler Andrea: Obsoleszenz interdisziplinär, S. 269 – 287, ders. (2016): Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § BGB § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?, VuR 2016, S. 83-91; ders. (2017): Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, VuR 2017, S. 203-211.

²⁵ Näher dazu die Beiträge von Gildeggen: siehe vorangehende und nachfolgende Fußnote.

²⁶ Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten

verschiedenen grundrechtlichen Verbürgungen des primären Europarechts kollidieren. Auf die ausführliche Begründung bei *Gildeggen*²⁷ kann hier verwiesen werden.

Mit der hier vorgeschlagenen Einführung der Haftung über die Lebensdauer und einer sich daran anschließenden eher kurzen Verjährungsfrist würde ein rationales Kriterium in die Bestimmung der Verjährungsfrist beim Kauf eingeführt. Das wäre ein Quantensprung.

Die Warenkaufrichtlinie ist zwar insgesamt vollharmonisierend, muss also im Ergebnis eins zu eins ohne jede Schwächung der Rechte der Verbraucher und ohne Schutzverstärkungen zugunsten derselben umgesetzt werden (Art. 4 Warenkaufrichtlinie). In Art. 10 Abs. 3 Warenkaufrichtlinie wird davon allerdings eine entscheidende Ausnahme gemacht: Die Mitgliedstaaten können demzufolge längere Fristen beibehalten oder einführen“. Das läuft auf eine Minimalharmonisierung hinaus: Die zweijährige Haftungsfrist darf durch die nationalen Umsetzungsgesetze nicht unterschritten werden,²⁸ kann aber zugunsten der Verbraucher heraufgesetzt werden.

Im Nachfolgenden wird um der sprachlichen Vereinfachung willen von Mängelgewährleistungsfristen gesprochen, wobei die feine Unterscheidung zwischen der Haftungs- und Gewährleistungsfrist vorausgesetzt wird und als selbstverständlich unterstellt wird, dass die nationale Gewährleistungsfrist so gestaltet sein muss, dass sie die europarechtlich vorgegebene Haftungsfrist im Ergebnis nicht verkürzt.

b) Nur ein bei Ablieferung der Ware angelegter vorzeitiger Verschleiß kann ein Mangel sein

In der rechtspolitischen Diskussion werden unverändert die Rechtsfolgen einer Garantie für die Haltbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit eines Gutes mit den Rechtsfolgen einer Mängelgewährleistung wegen des Nichterreichens einer berechtigterweise zu erwartenden Lebens- bzw. Funktionsdauer eines Produktes durcheinandergebracht. Das hat gravierende Folgen, weil sich dies in der rechtspolitischen Diskussion in ein pauschales (von interessierter Seite willkommenes), allerdings sachlich unzutreffendes Argument²⁹ gegen jede Verlängerung der Mängelgewährleistungsdauer umwandelt. Aus Sicht des Gutachters handelt es sich um das (in der Sache fehlgehende) Kernargument der Gegner einer längeren Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche. Aus diesem Grunde soll der Unterschied zwischen Beidem hier noch einmal pointiert vorangestellt werden:

Auch bei kurzlebigen Gütern und auch bei schnell verderblichen Waren wie einer Schale frischer Erdbeeren oder einem Strauß frischer Blumen gilt die zweijährige Gewährleistung nach § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB ab Übergabe. Gleichwohl kann hier nach einem halben Jahr, erst recht nach ein oder zwei Jahren kein Mängelgewährleistungsanspruch nach §§ 434/437 etc. BGB geltend gemacht werden, weil die Blumen verwelkt und die Erdbeeren verrotten sind. Das hängt ganz einfach damit zusammen, dass es nur darauf ankommt, dass die Blumen und Erdbeeren bei der Übergabe mangelfrei waren. Eine berechtigte Erwartung, dass diese Kaufgegenstände noch nach einem halben, einem oder gar bis zu zwei Jahren verzehrbar bzw. unverblüht sein würden, besteht nicht. Anders verhält es sich, wenn eine Haltbarkeits- oder Funktionsfähigkeitsgarantie

im Auftrag des Umweltbundesamtes, Berlin, Freiburg, Pforzheim 2019/2020 unter 6.6.6.; ders. (2017): Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, VuR 2017, S. 203-211.

²⁷ Gildeggen, in: Keimeier/Brönneke et. al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, unter 6.5.2.

²⁸ Im Falle des Verkaufs von gebrauchten Waren kann die Frist nach Maßgabe der nationalen Umsetzung auch auf bis zu einem Jahr herabgesetzt werden.

²⁹ Es wäre wohl nicht falsch, von einem „Totschlagargument“ zu sprechen.

übernommen wurde. Wird etwa bei einer LED-Lampe eine Dreijahresgarantie ohne Einschränkungen abgegeben, wird es sich um eine Haltbarkeitsgarantie nach § 434 Abs. 1 und 2 BGB handeln. Wird dagegen auf eine Packung mit zehn Einliterverpackungen H-Milch eine Haltbarkeitsgarantie für drei Jahre gegeben, läge ein Garantiefall vor, der dem Käufer gegenüber dem Garantiegeber die Rechte nach § 434 Abs. 1 BGB geben würde, wenn die Milch bereits nach Ablauf von zwei Jahren schlecht geworden wäre. Für das Folgende muss also klar sein, dass der Käufer bei einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist über zwei Jahre hinaus nur dann einen Anspruch auf Mängelgewährleistung geltend machen kann, wenn die Ware bereits bei der Ablieferung einen Mangel hatte. Dies muss der Käufer in diesem Fall beweisen,³⁰ was eine erhebliche Schwelle darstellen wird.³¹

c) Ein rechtssystematisch stimmiger, interessengerechter Vorschlag

Eine aus systematischen Gründen vorzugswürdige Regelung für eine auf alle denkbaren Fälle zeitlich passende, angemessene Kaufmängelgewährleistung ist denkbar einfach. Sie würde in der Übernahme der allgemeinen Verjährungsfrist bestehen:

*„1. § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB wird wie folgt gefasst:
,im Übrigen gilt § 195 BGB (Regelmäßige Verjährungsfrist).‘*

*2. §438 Abs. 2 BGB wird wie folgt gefasst:
,Die Verjährung beginnt entsprechend der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB‘³²*

Wichtiger als die Dreijahresfrist (oben Ziff. 1) ist freilich der Beginn der Verjährung (entsprechend dem obigen Vorschlag unter 2.). Ein Durchkreuzen berechtigter Mängelgewährleistungsansprüche durch Erheben der Einrede der Verjährung wäre dann weitgehend ausgeschlossen. Das folgt aus der Logik der Standardverjährungsregeln in §§ 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB, nach denen ein Anspruch

- a) auf jeden Fall spätestens 10 Jahre nach dem Entstehen des Anspruches verjährt (§ 199 Abs. 4 BGB)³³
- b) bis zu diesem Zeitpunkt aber nur verjähren kann, nachdem 1. der Anspruch entstanden ist und 2. der Gläubiger (in den Kaufmängelfällen also der Käufer der Sache) von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

³⁰ Eine Beweislastumkehr ist nach Art. 11 Abs. 2 Warenkaufrichtlinie auf maximal zwei Jahre befristet.

³¹ Zur „rationalen Apathie“, die Verbraucher in erheblichem Maße von – an sich berechtigten – Klagen abhält, sogleich näher.

³² Wollte man die Fälle des 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ändern, was allerdings gerade bei einzubauenden Gegenständen wie einer Zentralheizung nicht wirklich konsequent wäre, dann müsste Abs. 2 wie folgt gefasst werden: „Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit Ablieferung der Sache im Übrigen gilt § 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB.

³³ Ergänzt wird § 199 Abs. 1 BGB durch differenzierte Kappungsfristen, d.h. auch ohne dass Ansprüche erkannt oder überhaupt erst entstanden sind verjähren sie in einer langen Frist, wobei 10 bzw. 30 Jahre je nach Rechtsgut (Leib und Leben etc. besonders lang) und Kenntnis des Anspruches ab der Pflichtverletzung bzw. schadensauslösenden Ursache, vgl. im Einzelnen die sachgerechte Lösung in § 199 Abs. 2 und 3 BGB.

Unberechtigte Mangelgewährleistungsansprüche könnten zwar theoretisch erhoben werden; dies wäre aber ein für die Käufer riskantes Unterfangen, da sie nach Ablauf der ersten zwei Jahre in jedem Fall nachweisen müssten, dass der Mangel tatsächlich bereits bei Ablieferung der Ware bestand. Dies birgt ein erhebliches Prozesskosten- und Aufwandsrisiko, bei dem die Gefahr einer relevanten Zahl an Klagen lebensfremd erscheint und nicht mit den gesicherten Erkenntnissen zur rationalen Apathie der Verbraucher*innen³⁴ in Übereinklang zu bringen ist. Bei den Gerichten ist schließlich nicht damit zu rechnen, dass sie die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Haltbarkeits- oder Funktionsfähigkeitsgarantie einerseits und die für die Mangelgewährleistung andererseits verkennen, bei welcher nur für einen ursprünglich in der Ware angelegten Mangel gehaftet wird.

Rechtssystematisch sinnvoll ist der Vorschlag, weil er Sonderregelungen zugunsten einer allgemeingültigen Regelung aufgibt und so die Konsistenz der Normen des BGBs und deren daher leichtere Vermittelbarkeit und Anwendbarkeit fördert, ohne dass ungerechte Ergebnisse zu erwarten wären. Im Gegenteil: die Leistungsparität zwischen dem Käufer, der berechtigter Weise auf eine Langlebigkeit vertraut und dafür einen im Vertrag ausgehandelten Preis zahlt, und dem Verkäufer, der einen Preis für ein entsprechend langlebiges Produkt erhält, wird erst durch eine (weitgehende) Streichung der Sonderregeln über die Kaufmangelgewährleistung hergestellt. Ähnlich waren auch der Draft Common Frame of Reference (DCFR) und der Vorschlag eines Common European Sales Law (CESL) ausgestaltet.³⁵ Von zentraler Bedeutung ist dabei die Verjährungsfrist, die mit Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des Mangels beginnt. Die Länge der dann folgenden Verjährungsfrist ist von untergeordneter Bedeutung. Dass der Verbraucher seine Rechte nach Erkennen des Mangels angemessen zügig geltend macht, wäre zumutbar; dieser Gedanke könnte ggf. bei einer Neuregelung der Verjährung berücksichtigt werden (in den Grenzen, die durch Art. 10 Abs. 4 der Warenkaufrichtlinie gesetzt werden).

d) Rechtspolitischer Kompromissvorschlag: Kurze Verjährungsfrist mit Ablaufhemmung

Obwohl die unter soeben vorgestellte Lösung unter Berücksichtigung der Anbieter (Hersteller und Verkäufer-) wie Käufersicht interessengerecht ist, weil sie für einen am Markt unter Nachfrageaspekten entstandenen Preis eine dem entsprechende, mangelfreie Leistung durch Mangelgewährleistungsansprüche sichert, die der berechtigten Erwartung an die Ware entspricht (marktbestimmte Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung), scheint diese Lösung, die erst recht unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an einer ressourcen-schonenden Produktion geboten ist, rechtspolitisch zur Zeit nicht überwiegend erfolgversprechend durchsetzbar zu sein. Daher soll hier eine Auffanglinie entwickelt werden, die sich eher im Wege eines politischen Kompromisses

³⁴ Brönneke, Perspektiven für die Einführung behördlicher Instrumente der Rechtsdurchsetzung, in: Schulte Nölke/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2017, 135 – 137.

³⁵ Näher dazu: Gildeggen, Verschleiß und Verjährung kaufrechtlicher Mangelgewährleistungsansprüche, in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 268f.

wird durchsetzen lassen.

Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die kurze kaufrechtliche Sonderverjährung beibehalten wird und mit einer Ablaufhemmung versehen wird, die auf die Erkennbarkeit des Mangels abstellt.³⁶ Optional könnte eine Eingrenzung auf bestimmte Warengruppen (e) erfolgen. Eine derartige Formulierung könnte wie folgt lauten:

§ 438 Abs. 2 S. 2 BGB neu: „Die Verjährung endet jedoch frühestens 6 Monate nachdem der Käufer Kenntnis vom Mangel erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.“

e) optional: Beschränkung einer länger laufenden Verjährung auf genau bestimmte technische Warengruppen

Denkbar wäre es auch, die derzeitige Rechtslage, nach der materiellrechtlich weiter bestehende Ansprüche entwertet werden,³⁷ zumindest in den wichtigsten Fallgruppen zu korrigieren. Zu betonen ist, dass die materiellrechtlich berechtigten Ansprüche zumeist schon verjährt sind, bevor der Käufer die (schon bei Übergabe der Sache bestehende) Mangelhaftigkeit erkennen konnte. Der Kerngedanke dieser Auffanglinie besteht darin, dass der Verkäufer sich

- zum einen, dass die unterschiedlichen Lebensdauern der Produkte Berücksichtigung bei der Bestimmung der Fristen in einer für die Praxis gut handhabbaren Weise Berücksichtigung finden sollen
- sowie zweitens, dass sich der Verkäufer (bzw. die Unternehmerseite) an einer Vereinbarung über die erwartbare Lebensdauer oder an gesetzlich (namentlich aufgrund von Durchführungsakten zur Ökodesignrichtlinie bestehenden) vorgeschriebenen Mindestlebensdauern festhalten lassen muss und sich nicht in die Verjährung retten darf (dazu f.)

Bei der Unterscheidung zwischen lang- und kurzlebigen Gütern wird eine leicht überschaubare Gruppierung vorgeschlagen. Hier wird eine Variante vorgestellt, die das Ziel hat, von vornherein weitestgehend randscharfe, rechtssichere Ergebnisse zu liefern,³⁸ wobei auf bekannten, im Rechtsleben bereits etablierten Produktregeln aufgebaut wird.

Kein Bedarf für eine über die durch Art. 10 Abs. 1 der Warenkaufrichtlinie als Minimum vorgegebenen zweijährigen Haftungsfrist besteht regelmäßig bei Verbrauchsgütern,³⁹ also solchen Waren, die von vornherein nicht auf Langlebigkeit ausgelegt

³⁶ Dies Modell übernimmt im Kern einen Vorschlag von Ivo Bach, Universität Göttingen, den dieser im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens unterbreitet hat.

³⁷ Weil sie vom Käufer aufgrund ihrer vorzeitigen Verjährung gegen den Willen des Verkäufers nicht durchgesetzt werden können.

³⁸ Eine Alternative hierzu würde eine stärker an den Einzelfällen orientierte eigenständige Gruppenbildung bieten. Ein Vorschlag, der zwischen Verbrauchsgütern, Produkten mit einer mittleren und einer längeren Lebensdauer unterscheidet findet sich bei: Brönneke, Anpassung von Gewährleistungsfristen im Kaufrecht. Kurzgutachten, Berlin 2020, abrufbar auf der Homepage des vzbv.

³⁹ Auch hier kann es freilich Sonderfälle geben: So können bestimmte Lebensmittel (Getreidekörner, getrocknete Linsen und Bohnen etc.) oder auch andere Verbrauchsprodukte wie

sind. Dies betrifft zum einen alle Lebensmittel und Kosmetika⁴⁰ sowie Arzneimittel.⁴¹ Auch weitere Verbrauchsgegenstände bzw. Verbrauchsstoffe, wie etwa Batterien oder andere Energieträger, Tintenpatronen, Verbandsmaterial und Hygieneartikel u.dgl. mehr sollten ebenfalls nicht von einer verlängerten gesetzlichen Gewährleistungsfrist erfasst werden und können daher ausgegliedert werden. Begrifflich kann man diese Gegenstände als „Verbrauchsartikel“⁴² im Gegensatz zu „Gebrauchsgegenständen“ fassen. Erstere könnten also von vornherein der derzeit geltenden kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren unterworfen bleiben. Eine nähere Definition der beiden Begriffe „Verbrauchsartikel“ und „Gebrauchsgegenstände“ ist hier verzichtbar, da die folgenden Normvorschläge auch ohne eine solche ausdrückliche Schranke auskommen, ohne zu unververtretbaren Ergebnissen zu kommen.

Umsetzbar wäre dies, indem nach dem oben vorgeschlagenen neuen §438 Abs. 2 S. 2 ein weiterer Satz eingeschoben würde:

„S. 2 findet ausschließlich Anwendung auf Gebrauchsgüter im Sinne des Art. 245 Abs. 1 EGBGB.“

Dabei würde die bereits oben vorgestellte Eingrenzung auf Produkte im Sinne der Maschinenrichtlinie, der Niederspannungsrichtlinie und sowie Fahrzeuge nach § 16 StVZO⁴³ erfolgen, die in dem derzeit unbesetzten Art. 245 EGBGB verortet werden könnte.

f) jedenfalls geboten: Keine Verjährung vor gesetzlich vorgeschriebener oder vereinbarter Mindesthaltbarkeitsdauer

Soweit eine Mindestlebensdauer eines Produktes (oder auch von Komponenten eines Produktes) gesetzlich (namentlich aufgrund von Durchführungsakten zur Ökodesignrichtlinie bestehenden) vorgeschrieben wurde, ist es rechtspolitisch nicht begründbar, dass sich die Unternehmenseite aus dieser Rechtspflicht in die Verjährung retten kann. Dies führte praktisch dazu, dass dieser Rechtsverstoß weitgehend sanktionslos bliebe, was auch europarechtlich nicht akzeptabel wäre, da die einschlägigen Rechtspflichten

z.B. Verbandstoffe bei richtiger Lagerung außerordentlich langlebig sein. Indes liegt es in der Natur einer einigermaßen überschaubaren Regulierung, dass nicht sämtliche Einzelfälle eingefangen werden können.

⁴⁰ Hier besteht eine Pflicht eine Mindesthaltbarkeit anzugeben; vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c Kosmetik-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59-209; Art. 9 Abs. 1 lit. f Lebensmittel-Informationsverordnung: Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63. Man könnte daran denken, die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist nicht vor Ablauf dieser Frist ablaufen zu lassen. Ein dringendes dahingehendes rechtspolitischer Bedarf ist indes nicht zu erkennen.

⁴¹ Hier besteht die Pflicht zur Angabe einer Mindesthaltbarkeit, vgl. Art. 54 lit. h Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel: Richtlinie 2001/83/EG, ABl. EG, L 311 vom 28.11.2001, S. 67-128. Auch in soweit könnte man daran denken, Mängelgewährleistungsansprüche nicht vor Erreichen des so angegebenen Datums verjähren zu lassen. Wie schon bei Lebensmitteln und Kosmetika ist in soweit allerdings kein dringender rechtspolitischer Handlungsbedarf erkennbar.

⁴² Dabei wird bewusst nicht der Begriff der „Verbrauchsgüter“ gewählt, da dieser bereits in Art. 1 Abs. 2 b) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie definiert wird und eine abweichende zweite Definition vermieden werden sollte.

⁴³ Bzw. alternativ auch auf „technische Produkte“, die in Anlehnung an die Maschinenrichtlinie der EU definiert würden, s.o.

nach den europäischen Vorgaben jeweils durch effektive nationale Umsetzungsmaßnahmen begleitet werden müssen: Dies hängt damit zusammen, dass die Marktaufsicht ihre Kontrollen notgedrungen auf das Inverkehrbringen der Produkte beschränkt und eine ex post Langlebigkeitskontrolle mit den derzeitigen Instrumenten ohne erhebliche Mehraufwendungen kaum durchführbar erscheint. Hier könnte das Mängelgewährleistungsrecht eine erhebliche Lücke schließen. Eine vertraglich versprochene Haltbarkeitsdauer sollte entsprechend gehandhabt werden. Dies ließe sich wie folgt realisieren:

§ 438 Abs. 2 BGB wird um folgenden Satz ergänzt: „Haben die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder bestehen gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben, so endet die Verjährung frühestens 6 Monate nachdem der Käufer Kenntnis vom Mangel erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.“

g) Keine Umgehung der Mängelgewährleistungsrechte durch zwischengeschalteten Verkauf neuer Ware

Ein nicht unwesentliches Detail bleibt dabei noch zu regeln: Nach Art. 10 Abs. 6 der Warenkaufrichtlinie bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, ob sie es zulassen, dass die Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr verkürzt werden kann, wie dies de lege lata bereits nach § 476 Abs. 2 BGB möglich ist. In diesen Fällen sollte die Verkürzung der Gewährleistungsfrist durch den Verkäufer der gebrauchten Sache („Gebrauchtwarenverkäufer“) nicht dazu führen, dass die ursprünglich gegenüber dem Verkäufer der Neuwaren („Erstverkäufer“) bestehenden Ansprüche gleich mit abgeschnitten werden. Dies kann vermieden werden, indem der Gebrauchtwarenverkäufer eine solche Verkürzung ausdrücklich nur bei Abtretung seinen Anspruch gegen den Erstverkäufer abtritt. Eine entsprechende Regelung würde lauten:

§ 476 Abs. 2 BGB wird wie folgt neu gefasst: „Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden. Abweichend hiervon ist bei Gebrauchtwaren eine Vereinbarung möglich, durch die die Verjährungsfrist auf ein Jahr ab der Aushändigung der gebrauchten Sache herabgesetzt wird, sofern der Verkäufer zugleich die Mängelgewährleistungsansprüche aus dem Vertrag an den Käufer abtritt, die ihm aus dem Vertrag zustehen, aufgrund dessen er selbst den Kaufgegenstand erworben hatte.“

Zu 3. Fakultative Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantieaussagepflicht⁴⁴

Um den Hersteller zivilrechtlich im Zusammenhang mit Lebensdauern in die Pflicht zu nehmen, bietet sich an, eine Pflicht zur Angabe einer „**Funktionsfähigkeitsgarantie**“ einzuführen. Dabei

⁴⁴ Dieser Teil der Stellungnahme übernimmt im Wesentlichen wörtlich die vom Autor dieser Stellungnahme in dem Gutachten Keimeyer / Brönneke et. al.,

handelt es sich um eine Weiterentwicklung der bisher so genannte im Kern von *Klaus Tonner* entwickelte **Herstellergarantieaussagepflicht**.⁴⁵ *Tonners* gemeinsam mit *Malcolm* weiterentwickelte Vorschlag⁴⁶ lautet:

„Commercial guarantees for lifespan

1. *The producer of a technical product shall*

(1) *guarantee to the consumer the fitness of the product for such foreseeable minimum lifespan as is normal in goods of the same type, and shall indicate the duration of this lifespan, or*

(2) *clearly indicate that he does not guarantee the fitness of the product during its lifespan. This information shall be made available to the consumer at the time where he takes an informed transactional decision. The producer shall inform the consumer whether the guaranteed lifespan is shorter or longer than the limitation period according to [...]*⁴⁷.

2. *If the producer does not fulfil his obligations according to no. 1, he has the same obligations to the consumer as the seller.*⁴⁸

Entwickelt und im Detail begründet wurde der hier nachfolgende Vorschlag einer Funktionsfähigkeitsgarantie im Rahmen eines Gutachtens für das Umweltbundesamt; auf die dortige Detailbegründung kann verwiesen werden.⁴⁹ Von der Begrifflichkeit setzt die Funktionsfähigkeitsgarantie am Mehrwert für die Käufer an und nicht mehr an der Sicht der dadurch verpflichteten Anbieterseite.

Charakteristika des konkret durchformulierten Gesetzesvorschlages sind die folgenden:

- a) Der Hersteller haftet zusätzlich zum Händler.
- b) Die Anknüpfung erfolgt an ein bekanntes Rechtsinstitut (die „Garantie“).
- c) Die Hersteller haben freies Ermessen im Hinblick auf die Länge der Lebensdauergarantie (Null oder mehr Jahre).
- d) Er beinhaltet die Hoffnung, relevante Garantielaufzeiten aufgrund von Marktdruck und entsprechend konstruierte Produkte zu schaffen.
- e) Er schafft klare durchsetzbare Rechte für Verbraucher*innen im Rahmen der Garantielaufzeit.

Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente, (Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Forschungskennzahl 3716 373111 FB000307, TEXTE des Umweltbundesamtes 115/2020, downloadbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-strategien-gegen-obsoleszenz>) entwickelte Lösung.

⁴⁵ In: Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_ei-nes_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 159 ff., letzter Zugriff am 24.07.2017

⁴⁶ Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU\(2017\)583121_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf), S. 32 ff.

⁴⁷ Bezugnahme auf den Zeitraum der gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte. Zudem werden ergänzend die gesetzlichen Vorschriften für Garantien für anwendbar erklärt.

⁴⁸ Tonner/Malcolm, S. 36.

⁴⁹ Die ausführliche Begründung hierfür findet sich auf den Seiten 270 – 317 dem in der vorgenannten Fußnote aufgeführten Gutachten.

- f) Die Funktionsfähigkeitsgarantie kann nicht dazu genutzt werden, um Käufer seitens der Verkäufer auf die Herstellergarantie zu verweisen, was faktisch und teilweise in der Folge auch rechtlich zu deutlichen Schlechterstellungen führen kann: Der Hersteller, der eine Garantieaussage mit > 0 angibt, haftet neben dem Verkäufer mindestens im Umfang der gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.
- g) Dem Hersteller wird neben der Möglichkeit, a) eine Garantiehaftung durch die Zeitan-
gabe „Null“ komplett auszuschließen und b) eine in der zeitlichen Länge von ihm frei fest-
legbaren Dauer, in der die Funktionsfähigkeit des Produktes garantiert wird, weiter c) die
Möglichkeit gegeben, den genauen Umfang der Garantie in klar zu kommunizierender
Weise einzuschränken. Dies gilt soweit die Herstellergarantie den Zeitraum der gesetzli-
chen Gewährleistung überschreitet; vorher haftet der Hersteller entsprechend dem unter
f) aufgeführten in gleichem Umfang wie der Verkäufer.
- h) Funktionsfähigkeit ist ein Begriff, der nicht mit der Mangelfreiheit im Sinne des Mängelge-
währleistungsrecht gleichzusetzen ist, sondern der auf den vom Hersteller selbst heraus-
gestellten Kernfunktionen des Produktes aufbaut. Damit ist die Funktionsfähigkeitsgaran-
tie von ihrer Reichweite her enger als die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, aber erst
ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung überschritten wird.
Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Hersteller mindestens genau in dem Umfang, in dem
auch der Verkäufer haftet (siehe f).

Naheliegen ist, die Vorschrift im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie als § 479 a BGB in das deutsche Privatrecht zu integrieren. Im Übrigen sollte die Vorschrift bei nächster Gelegen-
heit in die Warenkaufrichtlinie integriert wird; dies kann auch als Artikel zur Änderung dieser
Richtlinie im Zuge einer Änderung der Ökodesignrichtlinie erfolgen. Der genaue Standort des Ar-
tikels über eine Pflicht der Herstelleraussage zur Funktionsgarantie hängt dann davon ab, in wel-
che europäische Norm er integriert werden soll. Er sollte einem allgemeinen Artikel über Garan-
tien nachfolgen. Erforderliche Definitionen sollten in den entsprechenden – typischerweise am
Anfang der Richtlinie befindlichen – Artikel mit Definitionen integriert werden. Die Funktionsfähig-
keitsgarantie kann aber auch in der Ökodesignrichtlinie ihren Standort finden oder – systema-
tisch weniger überzeugend aber möglicherweise leichter politisch durchsetzbar – in Durchfüh-
rungsverordnungen der Ökodesignrichtlinie aufgenommen werden.

Der Vorschlag lautet:

*§ 479a BGB – Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsga-
rantie)*

- I. Der nach Absatz 6 verantwortliche Hersteller von technischen Produkten soll gegen-
über Käufern*

*a) die Funktionsfähigkeit des Produktes für die vorhersehbare durchschnittliche Mindestlebens-
dauer des Produktes garantieren, wobei er diese Mindestlebensdauer benennt (Funktionsfähig-
keitsgarantie),*

oder

*b) klar und verständlich angeben, dass er nicht die Funktionsfähigkeit des Produkts während der
vorhersehbaren durchschnittlichen Mindestlebensdauer garantiert. In diesem Fall kann eine kür-
zere Garantiespanne auf die Funktionsfähigkeit ausgewiesen werden.*

- II. *Die Funktionsfähigkeit erstreckt sich auf die Funktionen eines Produktes, die in der Werbung, der Produktkennzeichnung, der Betriebsanleitung oder dem Produktdatenblatt genannt sind.*
- III. *Einzelne Funktionen des technischen Produktes können von der Funktionsfähigkeitsgarantie ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Garantie im Hinblick auf Eigenschaften oder Funktionen, die in der Produktwerbung oder auf der Produktauszeichnung ausgelobt wurden, ist unwirksam. Diese Garantie ist als „eingeschränkte Funktionsfähigkeitsgarantie“ zu bezeichnen und die Einschränkungen sind im Produktdatenblatt oder in sonstiger transparenter Weise präzise unter Nennung der nicht erfassten Funktionen darzulegen. Während der Dauer der eingeschränkten Funktionsfähigkeitsgarantie treffen Hersteller und Verkäufer im Hinblick auf Verschleiß- und Verbrauchsteile eine Nachlieferungspflicht zu angemessenen Entgelten.*
- IV. *Soweit der Hersteller eine mit > 0 angegebene Funktionsfähigkeitsgarantie übernimmt, haftet er hieraus zumindest in gleichem Maße wie der Verkäufer aus der Mängelgewährleistung. Dies hat der Hersteller in der Funktionsfähigkeitsgarantie deutlich zum Ausdruck zu bringen.*
- V. *Trifft der Hersteller eine Garantieaussage, die sich nicht in der Form der gesetzlich verpflichtenden Herstellergarantieaussage darstellen lässt, so hat er diese freie Garantieaussage mit einer verständlichen und zutreffenden Erläuterung zur Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellergarantieaussage und zum Verhältnis der beiden Garantieaussagen zueinander einzuleiten. Diese freie Garantieaussage darf nicht auffälliger beworben werden oder bei der Produktpräsentation mitgeteilt werden als die gesetzlich nach Abs. 1 vorgeschriebene Garantieaussage.*
- VI. *Die Herstellergarantieaussagepflicht trifft jede Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt (Quasihersteller), sofern ein solcher vorhanden ist, im Übrigen den Hersteller im engeren Sinne oder dessen Vertreter in der Europäischen Union und nachrangig den Importeur des Verbrauchsgutes.*
- VII. *Der Händler und weitere Glieder in der Vertriebskette sind verpflichtet, nur solche für die Vermarktung an Verbraucher bestimmte Güter zu vertreiben, die mit einer gesetzeskonformen Herstellergarantieaussage versehen sind.*
- VIII. *Im Garantiefalle haftet primär derjenige, der als Garantiegeber angegeben ist; soweit dieser ausfällt oder nicht ermittelbar ist, haften stattdessen gesamtschuldnerisch der Hersteller im engeren Sinne, der Importeur, der Vertreter des Herstellers in der Europäischen Union sowie der Händler.*
- IX. *Im Übrigen sind die Vorschriften über die Garantien entsprechend anzuwenden.*

Zu 4. Zweijährige Beweislastumkehr

- Autor: Prof. Dr. Ralph Schmidt vunk, HS Pforzheim sowie Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof -

§ 477 BGB regelt die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf bisher wie folgt: „Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.“ Der Norm wird hohe praktische Relevanz aufgrund der deutlichen Erleichterung der Möglichkeit, Gewährleistungsrechte durchzusetzen, zugesprochen.⁵⁰ Nach Ablauf der Beweislastumkehr erweist sich die Sachmängelhaftung hingegen häufig als „stumpfes Schwert“ für den Verbraucher mangels Beweisbarkeit, ob der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat.⁵¹

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags wird diese Regelung zu Absatz 1 des § 477 BGB. Als Absatz 2 soll eine hier nicht zu erörternde Sonderregelung für den Fall der dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente angefügt werden. Die als Absatz 1 zu übernehmende bisherige Regelung erfährt zunächst eine redaktionelle Änderung; der Begriff des Sachmangels wird durch die Formulierung „ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b BGB abweichender Zustand der Sache“ ersetzt, um das nach dem bisherigen Wortlaut mögliche Missverständnis auszuschließen, dass § 477 BGB das zu Vermutende – das Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang – bereits als Tatbestandsmerkmal für das Eingreifen der Vermutung voraussetzt.⁵² Vor allem aber wird der nach geltendem Recht auf sechs Monate seit Gefahrübergang begrenzte Zeitraum der Beweislastumkehr (innerhalb dessen sich der Sachmangel bzw. abweichende Zustand gezeigt haben muss) auf ein Jahr ausgedehnt. Die Ausschlussstatbestände, dass die Vermutung ggf. mit der Art der Sache oder des mangelhaften Zustands (bisher: des Mangels) nicht vereinbar ist, bleiben in der Sache unverändert.

Die Verdopplung der Dauer der Beweislastumkehr von sechs Monaten auf ein Jahr setzt die Vorgabe von Art. 11 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie um. Der deutsche Gesetzgeber soll aber keinen Gebrauch machen von der Möglichkeit des Art. 11 Abs. 2 Warenkaufrichtlinie, die Beweislastumkehr auf zwei Jahre zu verlängern. Der Regierungsentwurf meint hierzu, je länger sich die Kaufsache im Besitz des Käufers befinde, desto geringer werde der Informationsvorsprung des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher über den Zustand der Kaufsache. Da mit fortschreitender Zeit der Einfluss von Verwendung und Lagerung der Kaufsache auf den Zustand der Kaufsache immer weiter zunehme, wäre es unangemessen, dem Verkäufer die Beweislast aufzuerlegen, nachdem sie der Verbraucher für zwei Jahre in Verwendung hatte.⁵³ Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen:

Soweit der Regierungsentwurf mit einem im Laufe der Zeit schwindenden Informationsvorsprung des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher hinsichtlich des Zustands der Kaufsache argumentiert, wird übersehen, dass es für die Rechte des Käufers bei Sachmängeln auf einen historischen Zustand ankommt, nämlich die Beschaffenheit der Kaufsache bei Gefahrübergang. An dem bei Gefahrübergang gegebenen Wissensvorsprung des sachnäheren Verkäufers, der den Zustand der Kaufsache in seinem Einflussbereich bis zum Gefahrübergang beherrschen, feststellen und dokumentieren kann, ändert sich durch Zeitablauf nichts. Der Käufer gewinnt durch

⁵⁰ Augenhöfer in: BeckOGK, Stand 1.1.2021, BGB, § 477 Rn. 3; Gsell, Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29 (29).

⁵¹ Schattenkirchner, Der Autokauf – Teil 1, VuR 2013, S. 13 (22); vgl. auch Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (54): „faktisches Ende der Gewährleistung nach sechs Monaten“.

⁵² Dazu näher RefE, S.45.

⁵³ RefE, S. 45.

den Umgang mit der Kaufsache keine Erkenntnisse über deren früheren Zustand, dem Verkäufer ist (jedenfalls in den zeitlichen Grenzen der Gewährleistung) die Bewahrung der ihm bei Gefahrübergang zugänglichen Informationen über den Zustand der Kaufsache möglich und zumutbar.

Die weitere Begründung des Regierungsentwurfs geht dahin, dass mit fortschreitender Zeit die Risiken aus der Sphäre des Käufers, die Verwendung und Lagerung der Kaufsache durch ihn, in den Vordergrund treten und das dem Verkäufer zugewiesene Sachmangelrisiko überlagern. Diese Argumentation mag eine intuitive Plausibilität für sich haben, hält aber näherer Betrachtung ebenfalls nicht stand. Für eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr spräche es zwar, wenn das Vorliegen eines Sachmangels schon bei Gefahrübergang nur innerhalb eines bestimmten (mehr oder weniger kurzen) Zeitraums hinreichend wahrscheinlich wäre und danach die Wahrscheinlichkeit anderer Ursachen (Verschleiß, Abnutzung, Alterung; allgemein: das Nutzerverhalten) überwiegen würde. Indes können sich Mängel bei Gefahrübergang häufig auch später als nach einem Jahr und über die gesamte Produktlebenszeit zeigen. Konkrete empirische Erkenntnisse, dass bei Gefahrübergang vorhandene Sachmängel sich – noch dazu produktunabhängig – spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrübergang zeigen, gibt es nicht; sie werden in dem Regierungsentwurf auch nicht angeführt. Schon der Anlass für die Anhebung der Verjährungsfrist bei Sachmängeln von sechs Monaten auf zwei Jahre durch die Schuldrechtsreform war die rechtstatsächliche Beobachtung, dass Mängel insbesondere bei langlebigen und technisch komplizierten Gütern häufig erst in Erscheinung traten, als die Gewährleistungsansprüche bereits verjährt waren.⁵⁴ Die Dauer der Beweislastumkehr könnte sich auch nicht nur an etwa zu erwartenden Frühausfällen in einer ersten Phase der Gewährleistungsfrist orientieren. Der Umstand, dass sich bestimmte bei Gefahrübergang bestehende Mängel, etwa Konstruktions-, Material- und Produktionsmängel, am Beginn der Gewährleistungsfrist häufiger zeigen, schließt nicht aus, dass diese auch erst später sichtbar werden können. Hinzu kommen Verschleiß- und Ermüdungsausfälle vor Erreichen der berechtigterweise erwarteten Lebensdauer. Folgt man dem Lebensdauerkonzept (dazu oben), wäre es deshalb an sich konsequent, die Beweislastumkehr auf die „Lebensdauer“ des Kaufgegenstands bzw. (technischen) Produkts zu erstrecken. Indes lässt die Richtlinienvorgabe lediglich eine zwei- statt einer einjährigen Beweislastumkehr als Option zu; von dieser Option sollte Gebrauch gemacht werden.

Der Regierungsentwurf übergeht weiter, dass die Interessen des Verkäufers nach der Systematik des § 477 BGB auf andere Weise gewahrt werden. § 477 (Abs. 1) Halbs. 2 BGB erlaubt sachgerechte Differenzierungen durch die Ausschlussstatbestände, dass die Vermutung ggf. mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist. Diese Ausnahmen greifen insbesondere ein, wenn die Fehlfunktion auf der Alterung, Abnutzung oder dem üblichen Verschleiß der Sache, einem Fehlgebrauch oder dem Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Wartung beruht. Der Verkäufer kann hierzu aufgrund seiner (im Verhältnis zum Käufer überlegenen) Produktkenntnis Vortrag halten, etwa auch zum Fehlen weiterer Reklamationsanfragen durch andere Kunden.⁵⁵ Der Käufer muss zudem eine Untersuchung der Kaufsache durch den Verkäufer hinnehmen. Zusätzlich trifft den Käufer eine sekundäre Darlegungslast zu seinem Umgang mit der Kaufsache nach Gefahrübergang, mithin auch zur Nutzungsart und -intensität und zur Wartung; auch eine Beweisvereitelung wird sanktioniert.

⁵⁴ BT-Drucks. 14/6040, S. 91, 228; Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 531.

⁵⁵ Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (55).

Der Regierungsentwurf würdigt schließlich nicht, dass in zwei Mitgliedstaaten – Frankreich und Portugal – bereits längere Fristen von zwei Jahren für die Umkehr der Beweislast gelten.⁵⁶ Die in diesen Ländern gesammelten Erfahrungen könnten durchaus geeignet sein, Befürchtungen des Handels vor einer Überlastung durch zusätzliche Gewährleistungsfälle zu entkräften, wurden aber⁵⁷ nicht ausgewertet.

⁵⁶ Vgl. Commission Staff Working Document, SWD(2017) 354 final, S. 24. Zur Frist von 24 Monaten in Frankreich siehe den seit dem 1.7.2016 für neue Sachen geltenden Art. L217-7 Abs. 1 Code de la consommation.

⁵⁷ Geht man von der Begründung des Gesetzentwurfs aus.

Anhang: Konkrete Formulierungsvorschläge

1. Zur Lebensdauerangabepflicht:

In Art. 246 EGBGB, der die Informationspflichten beim Verbrauchervertrag normiert, wird in Abs. 1 Ziff. 1 hinter der Pflicht zur Information über „die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“ ergänzt: „insbesondere über die Mindesthaltbarkeit von Gebrauchsgütern im Sinne von Art. 245 Abs. 1 EGBGB“. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt in Art. 246a §1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 wiederum hinter den Worten “die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“.

Art. 245 Abs. 1 EGBGB bestimmt sodann die Gebrauchsgüter, für die eine Lebensdauerangabepflicht besteht: Dies gelingt randscharf durch eine Bezugnahme auf bestehende Rechtsakte, die eine Produktregulierung betreffen und für die es dementsprechend bereits stehende Rechtsprechung und Kommentierungen gibt, die den Anwendungsbereich klären:

Formulierungsalternative 1: Art. 245 Abs. 1 EGBGB: „Ein technisches Produkt im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.“⁵⁸

Formulierungsalternative 2 mit einer randscharfen, etwas weniger Produkte umfassenden Bezugnahme auf bestehende Rechtsakte: Art. 245 Abs. 1 EGBGB: „Gebrauchsgüter im Sinne des Art. 246 und 247 sind Sachen im Sinne von Art. 2 lit a) der Richtlinie 200/125/EG [Maschinenrichtlinie]⁵⁹ sowie Art. 1 S. 2 der Richtlinie 2014/35/EU [elektrische Betriebsmittel]⁶⁰ sowie solche, die § 16 StVZO unterfallen“

2. Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 lit a Warenkaufrichtlinie und Nutzbarmachung der technischen Normung mit dem Ziel optimaler Vergleichbarkeit der Angaben und Schaffung von Rechtssicherheit für die Industrie, wo diese die für erforderlich hält

In Art. 245 Abs. 2 – 4 EGBGB kann sodann die europarechtliche aufgrund von Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie ohnehin gebotene Bezugnahme auf technische Normen erfolgen. Eine solche Inbezugnahme sollte dementsprechend nicht nur die Bedeutung technischer Normen (und wie europarechtlich vorgegeben: subsidiär sektorspezifischer Verhaltenskodizes) für Fragen der Lebensdauerangaben enthalten, sondern zugleich auch die Bedeutung dieser Normen für die Feststellung der objektiven Vertragsgemäßheit der Waren herausstellen. Eine Privilegierung im

⁵⁸ Übernahme von wesentlichen Teilen einer Definition in Art. 2 lit. a Maschinenrichtlinie („...Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, [...] die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.“).

⁵⁹ Umgesetzt in der deutschen 1. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Verordnung über elektrische Betriebsmittel.

⁶⁰ Umgesetzt in der deutschen 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung.

Sinne des Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetzes für die (im Übrigen freiwillige) Orientierung an technischen Normen, die im Gemeinsamen Ministerialblatt in Bezug genommen wurden, kann dort sodann auch folgen:

Art 245 Abs. 2 EGBGB: Harmonisierte europäische oder nationale Normen können zur Bestimmung der Haltbarkeit⁶¹ eines Produktes zum Zwecke der Haltbarkeitsdauerangabe auf Waren sowie bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sache einen Mangel im Sinne des § 434 BGB aufweist, zugrunde gelegt werden. Unter Haltbarkeit ist die Fähigkeit der Waren zu verstehen, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.

Abs. 3: Bei einer Sache, die Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder Teilen von diesen entspricht, die von den dafür zuständigen Stellen im Amtsblatt der Europäischen Union oder dem Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, wird vermutet, dass sie vertragsgemäß⁶² [und damit fehlerfrei im Rechtssinne]⁶³ sind, soweit die fraglichen Eigenschaften von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind. Das für [...]⁶⁴ zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, Näheres zur Ausarbeitung dieser Normen und zur Bestimmung der Haltbarkeit in einer Verordnung zu bestimmen.

Abs. 4 : Soweit solche Normen nicht bestehen, können zur Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit der Sachen auch sektorspezifische Verhaltenskodizes herangezogen werde.⁶⁵

3. Mängelgewährleistungsfrist – Übernahme der allgemeinen Verjährungsfrist oder aber Ablaufhemmung

Alternative 1 (vom Gutachter empfohlen, weil rechtssystematisch stimmiger): Eine systematisch stimmige, interessengerechte Regelung übernimmt die allgemeinen Regeln zu den Verjährungsfristen:

§ 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB wird wie folgt gefasst:

„im Übrigen gilt § 195 BGB (Regelmäßige Verjährungsfrist).“

§438 Abs. 2 BGB wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung beginnt entsprechend der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB“⁶⁶

⁶¹ Dies ist der europarechtliche Begriff für das, was in Deutschland unter „Lebensdauer“ diskutiert wird: vgl. Art. 2 Ziff. 13 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. d) Warenkaufrichtlinie.

⁶² Terminologie der Warenkaufrichtlinie, vgl. insb. Art. 5

⁶³ An sich entbehrliche Erläuterung in Termini des BGB

⁶⁴ Vorgeschlagen wird das „für Umweltschutz“ zuständige Ministerium, da dieses mit dem Umweltbundesamt eine Behörde mit dem erforderlichen Sachwissen zur technischen Lebensdauerfeststellung verfügt. Dies könnte ggf. durch den Passus: „im Benehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium“ ergänzt werden.

⁶⁵ Mit diesem Absatz wird Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie in nationales Gesetz umgesetzt, soweit dieser die Beurteilung der objektiven Vertragsgemäßheit eines Produktes darauf verweist, dass subsidiär auch sektorspezifische Verhaltenskodizes heranzuziehen sind.

⁶⁶ Wollte man die Fälle des 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ändern, was allerdings gerade bei einzubauenden Gegenständen wie einer Zentralheizung nicht wirklich konsequent wäre, dann müsste Abs. 2 wie folgt gefasst werden: „Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit Ablieferung der Sache im Übrigen gilt § 199 Abs. 1, 2 und 4 BGB.

Alternative 2 (rechtspolitisch vermutlich eher mehrheitsfähig): Kurze Verjährungsfrist mit Ablaufhemmung

§ 438 Abs. 2 S. 2 BGB neu: „Die Verjährung endet jedoch frühestens 6 Monate nachdem der Käufer Kenntnis vom Mangel erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.“

Optionale Ergänzung: Beschränkung dieser Regelung auf genau bestimmte Warengruppen

„S. 2 findet ausschließlich Anwendung auf Gebrauchsgüter im Sinne des Art. 245 Abs. 1 EGBGB.“

Der (momentan unbesetzte) Art. 245 Abs. 1 EGBGB würde dann wie oben vorgeschlagen technische Gebrauchsgüter randscharf durch Bezugnahme auf eingeführte Regelungen umreißen.

4. Keine Verjährung vor gesetzlich vorgeschriebener oder vereinbarter Lebensdauer

Um die Marktaufsicht zu entlasten und vertragliche Abreden über eine Lebensdauer nicht ins Leere laufen zu lassen wird § 438 Abs. 2 BGB um folgenden Satz ergänzt: „*haben die Parteien eine längere Haltbarkeit des Produktes vereinbart haben oder bestehen gesetzliche Mindestvorgaben für die Lebensdauer eines Produktes oder Teile desselben, so endet die Verjährung frühestens 6 Monate nachdem der Käufer Kenntnis vom Mangel erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.*“

5. Keine Umgehung der Mängelgewährleistungsrechte durch zwischengeschalteten Verkauf neuer Ware

Um es unmöglich zu machen, durch Verkauf von Sachen die noch bestehenden Rechte gegen den Erstverkäufer abzuschneiden und Umgehungen Tür und Tor zu öffnen ist noch folgende Regelung bezüglich Gebrauchsgütern erforderlich:

Art. 476 Abs. 2 BGB wird wie folgt neu gefasst: „Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden. Abweichend hiervon ist bei Gebrauchsgütern eine Vereinbarung möglich, durch die die Verjährungsfrist auf ein Jahr ab der Aushändigung der gebrauchten Sache herabgesetzt wird, sofern der Verkäufer zugleich die Mängelgewährleistungsansprüche aus dem Vertrag an den Käufer abtritt, die ihm aus dem Vertrag zustehen, aufgrund dessen er selbst den Kaufgegenstand erworben hatte.“

6. Fakultative Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantieaussagepflicht

Konsequent wäre es, wie nach der französischen Rechtslage, unmittelbar den Hersteller neben dem Verkäufer in die Pflicht zu nehmen und dem Verbraucher so einen zweiten Gläubiger zu geben, den ohnehin in aller Regel eine entscheidende Verantwortung für den Mangel trifft. Dies

scheint derzeit aber rechtspolitisch kaum durchsetzbar. Daher bietet es sich an, den Hersteller zivilrechtlich in der Weise in die Pflicht zu nehmen, dass eine Pflicht zur Angabe einer „Funktionsfähigkeitsgarantie“ eingeführt wird:

Charakteristika des konkret durchformulierten Gesetzesvorschlages sind die folgenden:

- i) Der Hersteller haftet zusätzlich zum Händler.
- j) Die Anknüpfung erfolgt an ein bekanntes Rechtsinstitut (die „Garantie“).
- k) Die Hersteller haben freies Ermessen im Hinblick auf die Länge der Lebensdauergarantie (Null oder mehr Jahre).
- l) Er beinhaltet die Hoffnung, relevante Garantielaufzeiten aufgrund von Marktdruck und entsprechend konstruierte Produkte zu schaffen.
- m) Er schafft klare durchsetzbare Rechte für Verbraucher*innen im Rahmen der Garantielaufzeit.
- n) Die Funktionsfähigkeitsgarantie kann nicht dazu genutzt werden, um Käufer seitens der Verkäufer auf die Herstellergarantie zu verweisen, was faktisch und teilweise in der Folge auch rechtlich zu deutlichen Schlechterstellungen führen kann: Der Hersteller, der eine Garantieaussage mit > 0 angibt, haftet neben dem Verkäufer mindestens im Umfang der gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.
- o) Dem Hersteller wird neben der Möglichkeit, a) eine Garantiehaftung durch die Zeitangabe „Null“ komplett auszuschließen und b) eine in der zeitlichen Länge von ihm frei festlegbaren Dauer, in der die Funktionsfähigkeit des Produktes garantiert wird, weiter c) die Möglichkeit gegeben, den genauen Umfang der Garantie in klar zu kommunizierender Weise einzuschränken. Dies gilt soweit die Herstellergarantie den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistung überschreitet; vorher haftet der Hersteller entsprechend dem unter f) aufgeführten in gleichem Umfang wie der Verkäufer.
- p) Funktionsfähigkeit ist ein Begriff, der nicht mit der Mangelfreiheit im Sinne des Mängelgewährleistungsrecht gleichzusetzen ist, sondern der auf den vom Hersteller selbst herausgestellten Kernfunktionen des Produktes aufbaut. Damit ist die Funktionsfähigkeitsgarantie von ihrer Reichweite her enger als die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, aber erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung überschritten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Hersteller mindestens genau in dem Umfang, in dem auch der Verkäufer haftet (siehe f).

Ein Regelungsvorschlag kann wie folgt lauten:

§479a BGB – Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)

X. *Der nach Absatz 6 verantwortliche Hersteller von technischen Produkten soll gegenüber Käufern*

a) die Funktionsfähigkeit des Produktes für die vorhersehbare durchschnittliche Mindestlebensdauer des Produktes garantieren, wobei er diese Mindestlebensdauer benennt (Funktionsfähigkeitsgarantie),

oder

b) klar und verständlich angeben, dass er nicht die Funktionsfähigkeit des Produkts während der vorhersehbaren durchschnittlichen Mindestlebensdauer garantiert. In diesem Fall kann eine kürzere Garantiespanne auf die Funktionsfähigkeit ausgewiesen werden.

- XI. *Die Funktionsfähigkeit erstreckt sich auf die Funktionen eines Produktes, die in der Werbung, der Produktkennzeichnung, der Betriebsanleitung oder dem Produktdatenblatt genannt sind.*
- XII. *Einzelne Funktionen des technischen Produktes können von der Funktionsfähigkeitsgarantie ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Garantie im Hinblick auf Eigenschaften oder Funktionen, die in der Produktwerbung oder auf der Produktauszeichnung ausgelobt wurden, ist unwirksam. Diese Garantie ist als „eingeschränkte Funktionsfähigkeitsgarantie“ zu bezeichnen und die Einschränkungen sind im Produktdatenblatt oder in sonstiger transparenter Weise präzise unter Nennung der nicht erfassten Funktionen darzulegen. Während der Dauer der eingeschränkten Funktionsfähigkeitsgarantie treffen Hersteller und Verkäufer im Hinblick auf Verschleiß- und Verbrauchsteile eine Nachlieferungspflicht zu angemessenen Entgelten.*
- XIII. *Soweit der Hersteller eine mit > 0 angegebene Funktionsfähigkeitsgarantie übernimmt, haftet er hieraus zumindest in gleichem Maße wie der Verkäufer aus der Mängelgewährleistung. Dies hat der Hersteller in der Funktionsfähigkeitsgarantie deutlich zum Ausdruck zu bringen.*
- XIV. *Trifft der Hersteller eine Garantieaussage, die sich nicht in der Form der gesetzlich verpflichtenden Herstellergarantieaussage darstellen lässt, so hat er diese freie Garantieaussage mit einer verständlichen und zutreffenden Erläuterung zur Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellergarantieaussage und zum Verhältnis der beiden Garantieaussagen zueinander einzuleiten. Diese freie Garantieaussage darf nicht auffälliger beworben werden oder bei der Produktpräsentation mitgeteilt werden als die gesetzlich nach Abs. 1 vorgeschriebene Garantieaussage.*
- XV. *Die Herstellergarantieaussagepflicht trifft jede Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt (Quasihersteller), sofern ein solcher vorhanden ist, im Übrigen den Hersteller im engeren Sinne oder dessen Vertreter in der Europäischen Union und nachrangig den Importeur des Verbrauchsgutes.*
- XVI. *Der Händler und weitere Glieder in der Vertriebskette sind verpflichtet, nur solche für die Vermarktung an Verbraucher bestimmte Güter zu vertreiben, die mit einer gesetzeskonformen Herstellergarantieaussage versehen sind.*
- XVII. *Im Garantiefalle haftet primär derjenige, der als Garantiegeber angegeben ist; soweit dieser ausfällt oder nicht ermittelbar ist, haften stattdessen gesamtschuldnerisch der Hersteller im engeren Sinne, der Importeur, der Vertreter des Herstellers in der Europäischen Union sowie der Händler.*
- XVIII. *Im Übrigen sind die Vorschriften über die Garantien entsprechend anzuwenden.*

5. Beweislastumkehr

In §477 BGB werden die Worte „sechs Monate“ durch „zwei Jahre“ ersetzt.

Prof. Dr. Tobias Brönneke - 25. Mai 2020